

# **Satzung für „Verein für Nachhaltigkeit“**

## **Präambel**

Nachhaltigkeit ist in den letzten Jahren ein großes Schlagwort, das es vor Ort mit Leben und Inhalten zu füllen gilt. Was kann jede und jeder einzelne von uns für ein nachhaltiges Dissen aTW tun? Welche Initiativen und Projekte gibt es bereits vor Ort? Wo besteht Handlungsbedarf.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein soll den Namen „Verein für Nachhaltigkeit“ führen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dissen aTW.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

## **§ 2 Ziel und Aufgabe des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins im Sinne des § 52 Abs. 2 AO ist die Förderung des Klima-, Natur- und Umweltschutzes und die Förderung der nachhaltigen Ortsverschönerung.
- (2) Die Zweckverwirklichung soll durch den Aufbau und die Förderung von Dissener Klimaschutzprojekten und -aktionen mit dem Fokus auf Nachhaltigkeit sowie mit Maßnahmen für die Verbesserung der örtlichen Lebensqualität erreicht werden sowohl durch aktive ehrenamtliche Arbeit/Mitwirkung der Mitglieder als auch durch finanzielle Unterstützung in Form von Zuwendungen.  
Die Aufgaben des Vereins sind:
  - a) Organisieren von Veranstaltungen wie Aktionswochen mit Schüler:innen zum Naturschutz, thematische Wanderungen und Radtouren mit Familien zum Naturschutz
  - b) Öffentlichkeitsarbeit zum Naturschutz und zur Nachhaltigkeit wie die Teilnahme mit Infoständen am Stadtfest, beim Zuckerbäckermarkt und anderen öffentlichen Veranstaltungen in Dissen und die Erstellung von Broschüren und Informationsmaterial zur Nachhaltigkeit.
  - c) Organisieren und Zusammenbringen von Interessengruppen (Netzwerkbildung) in Workshops, Themenabenden und Informationsveranstaltungen z.B. zu den Themenfeldern Mobilität und Naturschutz.
  - d) Förderung und Unterstützung der nachhaltigen Ortsverschönerung durch eine Patenschaft für die Blumengestaltung von Pflanzkübeln in der Innenstadt von Dissen, die Mitwirkung an der Unterhaltung der öffentlichen Parkanlagen und die Bepflanzung und Pflege der Kreisel an den Hauptverkehrsstraßen
  - d) der Betrieb eines „Sozialen Kaufhauses“, in welchem gebrauchte und/oder gespendete Kleidung, Haushalts- und Gebrauchsgüter zum erschwinglichen Kauf angeboten werden. Das Angebot richtet sich insbesondere an wirtschaftlich hilfebedürftige Personen. Das „Soziale Kaufhaus“ wird durch ehrenamtlich Tätige betrieben.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verhält sich politisch neutral.
- (4) Gewinne, die den Finanzierungsbedarf des „Sozialen Kaufhauses“ übersteigen, werden dem Vereinszweck entsprechend gespendet.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile vom Vereinsvermögen.
- (4) Ebenso darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Jede Person kann die ordentliche Mitgliedschaft im Verein beantragen. Ordentliche Mitglieder unterstützen den Verein ideell und aktiv.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede Person und juristische Person oder Vereinigung werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell.

### **§ 5 Ein- und Austritt von Mitgliedern**

- (1) Ein- und Austrittklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand und gilt als angenommen, wenn kein Widerspruch durch den Vorstand erfolgt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss sowie bei Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen Ziel und Interesse des Vereins grob verstößt. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss aus dem Verein steht dem Mitglied ein Anhörungsrecht gegenüber dem Vorstand zu.
- (4) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September gegenüber dem Vorstand gemeldet werden.

### **§ 6 Beitrag und Spenden**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragsfrei
- (2) Spenden können von natürlichen und juristischen Personen angenommen werden, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen.

### **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

### **§ 8 Vorstand**

- (1) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Gewählt wird der Vorstand für zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand arbeitsfähig ist.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam von 2 Mitgliedern des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand setzt sich aus
  - dem:der 1. Vorsitzenden
  - dem:der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem:der 3. Stellvertretenden Vorsitzendenzusammen.

- (4) Die drei gewählten Vorsitzenden bestimmen durch ihre Wahl die:den 1.Vorsitzende:n und die beiden Vertreter:innen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in einem Wahlgang. Gewählt sind die Kandidat:innen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (7) Der Vorstand wählt einen Kassenwart. Die Tätigkeit einer/s Schriftwartin/es werden vom Vorstand wahrgenommen
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Eine Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung erlassen.
- (9) Eine Vorstandssitzung kann bei Bedarf durch jeden Vorstand bei Wahrung einer 5tägigen Frist unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die in einer Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse müssen schriftlich niedergelegt werden. Beschlüsse des Vorstands müssen mit zwei von drei Stimmen erfolgen.
- (10) Der Vorstand kann auf einer Mitgliederversammlung von einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden, wenn gleichzeitig eine Neuwahl erfolgen kann.
- (11) Der Vorstand wird zudem zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind oder es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt.

#### **§ 9 Beratende Mitglieder Vorstand**

Der Vorstand bestimmt für das operative Geschäft des „Sozialen Kaufhauses“ mindestens 2 geeignete Personen

Diese können als beratende Mitglieder des Vorstands hinzugezogen werden.

#### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Sie wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Termin schriftlich erfolgen und die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung enthalten. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung einen Monat vor dem Termin abgesandt ist. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen kann auf elektronischem Wege erfolgen. Mitgliederversammlungen können über Video-Meeting-Systeme abgehalten werden.
- (2) Sie beschließt über
  - a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresabrechnung
  - b) die Entlastung des Vorstands
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Satzungsänderungen
  - e) Auflösung des Vereins
  - f) Erlass einer Geschäftsordnung
  - g) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß alle Mitglieder geladen sind und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
  - h) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Sache abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Abwahl des Vorstandes ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
  - i) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur

Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

- j) Die Mitgliederversammlung wählt eine:n Versammlungsleiter:in und ein:e Protokollant:in. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der:dem Protokollant:in zu unterzeichnen ist.
- k) Der Vorstand kann unter Wahrung einer 14tägigen Einladungsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- l) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§ 11 Vergütung an Vorstand**

- (1) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung zu bezahlen. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung der Vereins

### **§ 12 Kassenprüfer:innen**

- (1) Zwei Kassenprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die gewählten Kassenprüfer:innen prüfen die Kassen- und Finanzgeschäfte des Vereins, mindestens einmal im Jahr. Zwischenprüfungen sind auch ohne Vorankündigung zulässig. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei erkannten Verstößen ist der Vorstand unverzüglich zu informieren.

### **§ 13 Kooperationspartnerschaften, Beirat und Hilfspersonen**

- (1) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand Kooperationen mit anderen Gruppierungen und Einrichtungen, die den Zweck des Vereins unterstützen, eingehen. Details, wie Beginn und Ende oder Rechte und Pflichten werden in einem separaten Kooperationsvertrag geregelt. Zur Bildung einer Kooperation ist keine Vereinsmitgliedschaft erforderlich. Mit einer Kooperation werden keine Rechte und Pflichten aus einer Mitgliedschaft begründet.
- (2) Bei Bedarf kann der Vorstand befristet oder unbefristet einen Beirat berufen. Er soll den Vorstand bei der Vereinsführung unterstützen und beraten. Dem Beirat sollen gleichzeitig nicht mehr als sechs Personen angehören. Der Beirat wird nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, er muss kein Vereinsmitglied sein und hat keine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Beirat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Berufung und Abberufung erfolgt frist- und formlos durch den Vorstand.
- (3) Zur Erfüllung des Vereinszweckes kann der Vorstand - auch gegen Entgelt - Hilfspersonen, die kein Vereinsmitglied sein müssen, anstellen. Bei der Personenauswahl sollen - soweit möglich- Personen, die auf dem ersten Arbeitsmarkt keine oder nur schlechte Chancen haben, bevorzugt werden.

## § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäßen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 10 beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung erfolgen.
- (2) Für den Fall der Auflösung wird der Vorstand zu Liquidator:innen ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidator:innen ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidator:innen bestimmen sich nach Vorschriften der §§ 47 ff BGB.
  - a. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Dissen Große Straße 12, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 15 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie die Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

*C. Weber* *Raff* *J. Weber*  
*D. Hillen* *K. Baumann*  
*25.6.2024*  
*W. Hillen* *J. Weber*  
*C. Michael* *J. Weber*  
*B. Zippold* *H. B.*  
*Augrid Queidtt* *J. Weidmeyer* *C. Zippold*